



## Glossar<sup>1</sup> häufig verwendeter Begriffe des humanitären Völkerrechts und der internationalen Strafrechtswissenschaft Kommentare zum bewaffneten Konflikt in der Ukraine

Stand 25.04.2022

<b>Humanitäres Völkerrecht (HVR)<sup>2</sup></b>			
Das HVR regelt die Kriegsführung und schützt die Opfer von bewaffneten Konflikten. Es kommt in allen internationalen und nichtinternationalen bewaffneten Konflikten zur Anwendung, unabhängig von Legitimation oder Ursache der Gewaltanwendung.			
<b>Grundlage des HVR</b> sind völkerrechtliche Verträge und das Völkergewohnheitsrecht. <sup>3</sup> Die vier Genfer Konventionen von 1949 und ihre Zusatzprotokolle von 1977 und 2005 sind die Grundpfeiler des HVR. Diese grundlegenden Instrumente werden durch weitere HVR-Verträge ergänzt. Die Schweiz hat das HVR national in entsprechenden Gesetzen umgesetzt. <sup>4</sup>			
<b>Wichtigste Begriffe</b>	<b>Definition</b>	<b>Rechtsgrundlage</b>	<b>Kommentare zum Russland-Ukraine-Krieg</b>
<b>1. Bewaffneter Konflikt</b>  <b>Conflit armé</b>  <b>Conflitto armato</b>  <b>Armed conflict</b>	<p>Das HVR gilt ausschliesslich in bewaffneten Konflikten. Dieser Rechtsbegriff umfasst die sogenannten internationalen bewaffneten Konflikte, an denen zwei oder mehr Staaten beteiligt sind, und die nichtinternationalen bewaffneten Konflikte zwischen einer Regierung und organisierten bewaffneten Gruppen oder zwischen solchen Gruppen.</p> <p>Er umfasst nicht Situationen, in denen es zu internen Spannungen oder inneren Unruhen wie vereinzelt Gewalttaten kommt.</p> <p>Das HVR gilt für alle Parteien, sobald ein Konflikt ausgebrochen ist, und zwar unabhängig davon, ob er berechtigt ist, ob seine Existenz anerkannt ist und aus welchem Grund die Gewalt ausgebrochen ist.</p> <p>Der Begriff bezeichnet im HVR das, was allgemein «Krieg<sup>5</sup>» genannt wird.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gemeinsamer Art. 2 der Genfer Konventionen</li> <li>- Gemeinsamer Art. 3 der Genfer Konventionen</li> <li>- Art. 1 Abs. 2 Zweites Zusatzprotokoll zu den Genfer Konventionen (ZP II)</li> </ul>	

<sup>1</sup> Dieses Glossar dient der übersichtlichen Erläuterung ausgewählter völkerrechtlicher Begriffe. Hiermit wird kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben, v. a. bezüglich der rechtlichen Grundlagen. Das bestehende Völkerrecht bleibt unverändert anwendbar, das Glossar hat keinen Einfluss auf die Auffassung und Anwendung der völkerrechtlichen Bestimmungen durch die Schweiz.

<sup>2</sup> Ausführliche Informationen über das HVR, seinen Geltungsbereich, seine Quellen und sein Verhältnis zu anderen Bereichen des Völkerrechts wie etwa den internationalen Menschenrechtsnormen (IMRN) finden sich in der Broschüre [ABC des humanitären Völkerrechts](#) und auf den entsprechenden Internetseiten des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten ([EDA](#)) und des Schweizerischen Roten Kreuzes ([SRK](#)).

<sup>3</sup> Einen Überblick bietet die Website des IKRK: (i) [Datenbank der HVR-Verträge](#) und (ii) [IKRK-Studie zum Völkergewohnheitsrecht](#).

<sup>4</sup> Einen Überblick über die für die Schweiz geltenden HVR-Verträge und die Umsetzungsmassnahmen einschliesslich der betreffenden nationalen Gesetze bietet der Anhang des [freiwilligen Berichts des Bundesrates zur Umsetzung des HVR durch die Schweiz](#).

<sup>5</sup> Siehe unten Begriff 10.

<p><b>2. Internationaler bewaffneter Konflikt</b></p> <p>Conflit armé international</p> <p>Conflitto armato internazionale</p> <p>International armed conflict</p>	<p>Ein internationaler bewaffneter Konflikt liegt vor, wenn ein oder mehrere Staaten Waffengewalt gegen einen anderen Staat einsetzen, unabhängig von den Gründen oder der Intensität dieser Konfrontation.</p> <p>Die Besetzung ist eine Form eines internationalen bewaffneten Konflikts.</p> <p>Eine Kriegserklärung ist nicht erforderlich, um einen internationalen bewaffneten Konflikt und damit die Anwendbarkeit des HVR auszulösen.</p>	<p>Gemeinsamer Art. 2 der Genfer Konventionen</p>	<p>Die Begriffe «internationaler bewaffneter Konflikt» und «Krieg», können in Bezug auf die Situation in der Ukraine verwendet werden.</p>
<p><b>3. Nichtinternationaler bewaffneter Konflikt</b></p> <p>Conflit armé non international</p> <p>Conflitto armato non internazionale</p> <p>Non-international armed conflict</p>	<p>Ein nichtinternationaler bewaffneter Konflikt liegt vor, wenn es in einem anhaltenden Konflikt zwischen einer Regierung und organisierten bewaffneten Gruppen oder zwischen solchen Gruppen innerhalb eines Staates zu bewaffneten Auseinandersetzungen kommt.</p> <p>Ein nichtinternationaler bewaffneter Konflikt muss jedoch eine gewisse Intensität aufweisen, und die bewaffnete Gruppe oder die bewaffneten Gruppen müssen wenigstens minimal organisiert sein. Interne Spannungen, Aufruhr und innere Unruhen wie Tumulte, vereinzelt oder sporadisch auftretende Gewalttaten sowie ähnliche Handlungen fallen nicht unter das HVR.</p> <p>Der Begriff bezeichnet im HVR das, was allgemein «Bürgerkrieg» genannt wird.</p>	<p>Gemeinsamer Art. 3 der Genfer Konventionen Art. 1 Abs. 2 ZP II</p>	
<p><b>4. Besetzung</b></p> <p>Occupation</p> <p>Occupazione</p> <p>Occupation</p>	<p>Als besetzt gilt ein Gebiet, wenn es sich faktisch unter der effektiven Kontrolle der fremden Streitkräfte befindet, auch wenn die Besetzung auf keinen bewaffneten Widerstand stösst.</p> <p>Die Besetzung ist eine Form eines internationalen bewaffneten Konflikts. Das HVR findet dort auch dann Anwendung, wenn die Besetzung auf keinen bewaffneten Widerstand stösst.</p> <p>Das HVR regelt die Rechte der Bevölkerung im besetzten Gebiet und die Pflichten der Besatzungsmacht.</p>	<p>Art. 42 der Haager Landkriegsordnung Gemeinsamer Art. 2 Abs. 2 der Genfer Konventionen</p>	<p>Die Krim ist seit 2014 besetzt. Auf der Grundlage der uns zur Verfügung stehenden Information kann man ausserdem mittlerweile davon ausgehen, dass gewisse andere Gebiete in der Ukraine, z. B. im Osten und Süden des Landes besetzt sind.</p>

<p><b>5. Kombattanten</b></p> <p>Combattants</p> <p>Combattenti</p> <p>Combatants</p>	<p>In einem internationalen bewaffneten Konflikt gelten alle Mitglieder der Streitkräfte – mit Ausnahme der Sanitätstruppen und der Seelsorger – als Kombattanten. Kombattanten, die in Gefangenschaft geraten, haben den Status und die Garantien von Kriegsgefangenen.</p>	<p>Art. 43 Abs. 2 Erstes Zusatzprotokoll zu den Genfer Konventionen (ZP I)</p> <p>Regel 3 der IKRK-Studie zum Völker-gewohnheitsrecht</p>	
<p><b>6. Kriegsgefangene</b></p> <p>Prisonniers de guerre</p> <p>Prigionieri di guerra</p> <p>Prisoners of war</p>	<p>Kriegsgefangene sind Kombattanten, die in einem internationalen bewaffneten Konflikt vom Gegner gefangen genommen werden.</p> <p>Kriegsgefangene sind zu schützen und mit Menschlichkeit zu behandeln. Sie müssen jederzeit vor Gewalttätigkeit oder Einschüchterung, Beleidigungen und der öffentlichen Neugier geschützt werden.</p>	<p>Art. 4 der Dritten Genfer Konvention</p>	
<p><b>7. Militärische Ziele</b></p> <p>Objectifs militaires</p> <p>Obiettivi militari</p> <p>Military targets</p>	<p>Das HVR unterscheidet klar zwischen zivilen Objekten und militärischen Zielen.</p> <p>Militärische Ziele sind Objekte, die wegen ihrer Beschaffenheit, ihres Standorts, ihrer Zweckbestimmung oder ihrer Verwendung effektiv zu militärischen Aktionen beitragen. Ihre totale oder teilweise Zerstörung, Eroberung oder Neutralisierung bedeutet einen eindeutigen militärischen Vorteil.</p> <p>Das humanitäre Völkerrecht verpflichtet alle Parteien, allfällige Ziele vor einem Angriff zu überprüfen und ausschliesslich militärische Ziele anzugreifen.</p>	<p>Art. 52 Abs. 2 ZP I</p> <p>Regel 8 der IKRK-Studie zum Völker-gewohnheitsrecht</p>	
<p><b>8. Zivilpersonen</b></p> <p>Personnes civiles</p> <p>Civili</p> <p>Civilians</p>	<p>Zivilpersonen sind Personen, welche nicht zu den Streitkräften gehören.</p> <p>Das HVR schützt Zivilpersonen und verbietet Angriffe auf sie. Die Konfliktparteien müssen daher immer zwischen Zivilpersonen und Kombattanten unterscheiden.</p> <p>Zivilpersonen sind vor Angriffen geschützt, sofern und solange sie nicht unmittelbar an den Feindseligkeiten teilnehmen. Zivilpersonen verlieren vorübergehend ihren Schutz vor Angriffen, z. B. wenn sie Waffen oder andere Mittel einsetzen, um Gewalttaten gegen Angehörige oder Material der feindlichen Streitkräfte zu begehen. Sie verlieren ihren Schutz aber nur solange sie an den Feindseligkeiten</p>	<p>Art. 50 ZP I</p> <p>Regel 5 der IKRK-Studie zum Völker-gewohnheitsrecht</p>	

	teilnehmen. Sie werden in diesem Zeitraum nicht zu Kombattanten, erhalten also z. B. nicht den Status von Kriegsgefangenen.		
<b>9. Zivile Objekte</b>  <b>Biens de caractère civil</b>  <b>Beni civili</b>  <b>Civilian objects</b>	<p>Das HVR unterscheidet zwischen zivilen Objekten und militärischen Zielen. Es verbietet Gewalt gegen zivile Objekte.</p> <p>Als zivile Objekte gelten alle Objekte, die nicht militärische Ziele sind.</p> <p>Teilweise gelten für zivile Objekte auch besondere Schutzbestimmungen, z. B. für Spitäler und Kernkraftwerke.</p>	<p>Art. 52 Abs. 1 ZP I</p> <p>Regel 9 der IKRK-Studie zum Völker-gewohnheitsrecht</p>	
<b>10. Krieg</b>  <b>Guerre</b>  <b>Guerra</b>  <b>War</b>	<p>Krieg beschreibt einen Zustand oder eine Situation, die ausgelöst wurde durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- eine tatsächlich stattfindende bewaffnete Konfrontation, geführt durch die Armeen der Krieg führenden Staaten (=Krieg im materiellen Sinne);</li> <li>oder</li> <li>- den Ausdruck des Willens (animus belligerendi) mindestens eines Krieg führenden Staates, in der Regel durch eine Kriegserklärung (=Krieg im formellen Sinne). In diesem Fall kann der Zustand des Kriegs unabhängig jeglicher tatsächlicher bewaffneter Handlungen existieren.</li> </ul> <p>Das Konzept des Kriegs verlor nach 1945 an Bedeutung und wurde durch das breitere Konzept des bewaffneten Konflikts ersetzt. Das Konzept des Kriegs, v. a. im formellen Sinne, verweist in der Tat auf einen veralteten Formalismus.</p> <p>Aus diesem Grund wird rechtlich von bewaffneten Konflikten (international oder nichtinternational) gesprochen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Art. 1 Abkommen der Haager über den Beginn der Feindseligkeiten</li> <li>- Gemeinsamer Art. 2 der Genfer Konventionen</li> </ul>	<p>Die Begriffe «internationaler bewaffneter Konflikt» und «Krieg» können in Bezug auf die Situation in der Ukraine verwendet werden.</p>

## Internationale Strafjustiz

Gemäss Aussenpolitischer Strategie 2020–23 (Ziele 1.2. und 7.2) engagiert sich die Schweiz im Kampf gegen die Straflosigkeit bei Völkerrechtsverbrechen und für einen leistungsstarken Internationalen Strafgerichtshof (ICC). So trägt sie zu Gerechtigkeit für die Opfer, zu einem nachhaltigen Frieden und zur Prävention weiterer Verbrechen bei.

Wichtigste Begriffe	Definition	Rechtsgrundlagen	Kommentare zum Russland-Ukraine-Krieg
<p><b>11. Internationale Rechtshilfe</b></p> <p>Entraide judiciaire internationale</p> <p>Assistenza giudiziaria internazionale</p> <p>International mutual legal assistance</p>	<p>Die internationale Rechtshilfe in Strafsachen umfasst alle Massnahmen, die ein Staat (ersuchter Staat) auf Anfrage eines anderen Staates (ersuchender Staat) zur Erleichterung der Verfolgung und Bestrafung von Straftaten im ersuchenden Staat ergreift. Zum Beispiel können Schweizer Behörden auf Anfrage eines anderen Staates Beweise erheben oder Zeugen befragen und die Ergebnisse übermitteln. Unter gewissen Umständen kann die Schweiz auch internationalen Strafbehörden und -gerichten Rechtshilfe leisten.</p> <p>Die Zusammenarbeit mit dem ICC ist besonders privilegiert, da die Vertragsstaaten des ICC <i>verpflichtet</i> sind, mit ihm zu kooperieren. Das ZISG ermöglicht die strafrechtliche Beweiserhebung (z. B. Befragung von Zeugen, Vornahme von Durchsuchungen, Übermitteln von Unterlagen etc.) zugunsten des ICC in der Schweiz. Eine weitere Form der Zusammenarbeit ist z. B. die Überstellung mutmasslicher Straftäter aufgrund eines Haftbefehls des ICC.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bilaterale und multilaterale Übereinkommen zur Rechtshilfe</li> <li>- Darunter das Römer Statut des ICC</li> <li>- Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen</li> <li>- Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof (ZISG)</li> </ul>	
<p><b>12. Verjährung</b></p> <p>Prescription</p> <p>Prescrizione</p> <p>Statutory limitation</p>	<p>Die meisten Straftaten verjähren, das heisst, nach einer bestimmten Zeit können sie nicht mehr strafrechtlich verfolgt werden. Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Völkermord und – zumindest vor dem ICC – das Verbrechen der Aggression verjähren nicht. Diese Verbrechen können somit auch viele Jahre nach den Geschehnissen noch strafrechtlich verfolgt werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Art. 29 Römer Statut</li> <li>- Völkergewohnheitsrecht</li> <li>- Art. 101 Abs. 1 Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB)</li> </ul>	

<p><b>13. Weltrechtsprinzip</b></p> <p><b>Compétence universelle</b></p> <p><b>Giurisdizione universale</b></p> <p><b>Universal jurisdiction</b></p>	<p>Das Weltrechtsprinzip (oder der Grundsatz der universellen Gerichtsbarkeit) ermöglicht es den nationalen Behörden, «internationale Verbrechen» – z. B. Völkermord, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Folter<sup>6</sup> – zu verfolgen, die ausserhalb ihres Territoriums und von Nichtstaatsbürgern begangen wurden.</p> <p>Nicht alle Staaten haben das Weltrechtsprinzip in ihr nationales Strafrecht aufgenommen.</p> <p>Die Schweiz kann im Ausland begangene Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord auch dann verfolgen, wenn der Täter nicht Schweizer ist und das Verbrechen nicht gegen Schweizer begangen wurde. Sie kann dies allerdings nur tun, wenn sich Täter zum Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens in der Schweiz aufhalten und nicht ausgeliefert werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Völkerrechtliche Verträge (z. B. Genfer Konventionen von 1949 und Zusatzprotokoll I)</li> <li>- Völkergewohnheitsrecht</li> <li>- Art. 264m Abs. 1 StGB</li> </ul>	
--	--	---	--

---

<sup>6</sup>Siehe unten.

Internationale Verbrechen <sup>7</sup>	Definition	Für die Situation in der Ukraine zuständige Institutionen	Rechtsgrundlagen	Kommentare zum Russland-Ukraine-Krieg
<b>14. Kriegsverbrechen</b> <b>Crimes de guerre</b> <b>Crimini di guerra</b> <b>War crimes</b>	Kriegsverbrechen sind schwere Verstösse gegen das HVR. Beispiele: <ul style="list-style-type: none"> <li>- gezielte Tötung von Zivilpersonen</li> <li>- Misshandlung von Inhaftierten</li> <li>- Einsatz von Munition, die nicht zwischen militärischen Zielen und Zivilpersonen unterscheidet</li> <li>- Folter</li> <li>- Sexuelle Sklaverei und andere Formen schwerer sexueller Gewalt</li> <li>- vorsätzliches Aushungern der Zivilbevölkerung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zuständige nationale Gerichte betroffener Staaten (UKR, RUS)</li> <li>- Zuständige nationale Gerichte von Drittstaaten (Weltrechtsprinzip)</li> <li>- ICC<sup>8</sup></li> <li>- Internationale und regionale Untersuchungsmechanismen, die z. B. Beweise sammeln und diese den zuständigen nationalen und internationalen Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung stellen:               <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ermittlungsmechanismus der OSZE</li> <li>• Untersuchungskommission zur Ukraine des UNO-Menschenrechtsrates</li> <li>• UN Human Rights Monitoring Mission in der Ukraine</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Art. 8 Römer Statut</li> <li>- Weitere völkerrechtliche Verträge, v. a. Genfer Konventionen von 1949 und Zusatzprotokoll I</li> <li>- Völkergewohnheitsrecht</li> <li>- Art. 264b bis 264j StGB</li> <li>- Art. 110 bis 114 Militärstrafgesetz (MStG)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wir gehen davon aus, dass in der UKR von beiden Konfliktparteien Kriegsverbrechen begangen wurden und werden.</li> <li>- Die mutmasslich von Russland begangenen Kriegsverbrechen sind in ihrem Ausmass grösser und systematischer.</li> <li>- Bis unabhängige Untersuchungen, z. B. durch die UNO oder den ICC, Kriegsverbrechen feststellen, sprechen wir deshalb von <b>mutmasslichen Kriegsverbrechen</b>.</li> </ul>
<b>15. Verbrechen der Aggression</b> <b>Crime d'agression</b> <b>Crimine di aggressione</b> <b>Crime of aggression</b>	Planen, Vorbereiten, Einleiten oder Ausführen von Angriffshandlungen durch Einzelpersonen gegen einen anderen Staat, die das allgemeine Gewaltverbot der UNO-Charta offenkundig verletzen.  Gemäss Römer Statut des ICC kann das Verbrechen nur von Personen begangen werden, die das politische oder militärische Handeln eines Staates lenken.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zuständige nationale Gerichte betroffener Staaten (UKR, RUS)</li> <li>- Nationale Gerichte weniger Drittstaaten wie POL</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Art. 8bis Römer Statut</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Fall der UKR nicht zuständig: Schweizer Gerichte (das Verbrechen der Aggression ist nicht im StGB umgesetzt).</li> <li>- ICC (Dafür müssten RUS und die UKR das Römer Statut ratifiziert haben).<sup>9</sup></li> <li>- Es gibt Diskussionen über ein mögliches Sondertribunal, das noch nicht und vielleicht nie etabliert wird.</li> </ul>

<sup>7</sup> Mit dem Begriff Völkerrechtsverbrechen (auf Englisch «core crimes») sind meist diese vier Verbrechen gemeint: Kriegsverbrechen, Verbrechen der Aggression, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Völkermord.

<sup>8</sup> Der ICC kann eine Situation untersuchen, wenn ein Staat seine Zuständigkeit anerkennt oder der UNO-Sicherheitsrat eine Situation an den ICC übermittelt. Für mehr Details siehe Römer Statut, vor allem Art. 12ff. Weder UKR noch RUS haben das Römer Statut ratifiziert. Die Ukraine hat jedoch in einer Erklärung im Jahr 2014 die Zuständigkeit des ICC anerkannt. Damit kann der ICC Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen untersuchen, wenn solche nach November 2013 in der Ukraine begangen werden. Informationen zur laufenden Untersuchung finden sich [hier](#) auf der Website des ICC.

<sup>9</sup> Für das Verbrechen der Aggression gibt es besondere Regeln für die Zuständigkeit des ICC (Art 15bis und 15ter Römer Statut).

<p><b>16. Verbrechen gegen die Menschlichkeit</b></p> <p>Crimes contre l'humanité</p> <p>Crimini contro l'umanità</p> <p>Crimes against humanity</p>	<p>Spezifische Handlungen, die bei einem ausgedehnten oder systematischen Angriff auf die Zivilbevölkerung vorsätzlich grosses Leiden oder eine schwere Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit verursachen.</p> <p>Diese Verbrechen können sowohl in Kriegszeiten, als auch in Friedenszeiten begangen werden.</p> <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Tötung</li> <li>- Versklavung und Vertreibung</li> <li>- Folter</li> <li>- Sexuelle Sklaverei und andere Formen schwerer sexueller Gewalt</li> <li>- Verfolgung aus politischen, rassischen, nationalen, ethnischen, kulturellen, religiösen oder geschlechtsspezifischen Gründen</li> <li>- Apartheid</li> <li>- Verschwindenlassen von Personen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zuständige nationale Gerichte betroffener Staaten (UKR, RUS)</li> <li>- Zuständige nationale Gerichte von Drittstaaten (Weltrechtsprinzip)</li> <li>- ICC</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Internationale und regionale Untersuchungsmechanismen, die z. B. Beweise sammeln und diese den zuständigen nationalen und internationalen Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung stellen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ermittlungsmechanismus der OSZE</li> <li>• Untersuchungskommission zur Ukraine des UNO-Menschenrechtsrates</li> <li>• UN Human Rights Monitoring Mission in der Ukraine</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Art. 7 Römer Statut</li> <li>- Völkergewohnheitsrecht</li> <li>- Art. 264a StGB</li> <li>- Art. 109 MStG</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Es ist nicht ausgeschlossen, dass in der UKR Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen wurden und werden.</li> <li>- Solange es aber keine unabhängige Untersuchungen gibt, z. B. durch die UNO oder den ICC, die Verbrechen gegen die Menschlichkeit feststellt, <b>sollte man weiterhin vorsichtig sein.</b></li> </ul>
<p><b>17. Völkermord (Genozid)</b></p> <p>Génocide</p> <p>Genocidio</p> <p>Genocide</p>	<p>Spezifische Handlungen, deren Ziel die vollständige oder teilweise Vernichtung einer bestimmten Gruppe ist.</p> <p>Die Staatengemeinschaft hat den Begriff «Völkermord» in der Völkermord-Konvention von 1948 definiert. «Völkermord» erfordert einen spezifischen genozidären Vorsatz, der äusserst schwer zu beurteilen ist und der eine hohe Hürde darstellt. Ein solcher Vorsatz muss grundsätzlich in einem unabhängigen und</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zuständige nationale Gerichte betroffener Staaten (UKR, RUS)</li> <li>- Zuständige nationale Gerichte von Drittstaaten (Weltrechtsprinzip)</li> <li>- ICC (theoretisch zuständig: aktuell keine Untersuchungen wegen Völkermord bekannt)</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Internationale und regionale Untersuchungsmechanismen, die z. B. Beweise sammeln und diese den zuständigen nationalen und internationalen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Übereinkommen vom 9. Dezember 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes</li> <li>- Art. 6 Römer Statut</li> <li>- Völkergewohnheitsrecht</li> <li>- Art. 264 StGB</li> <li>- Artikel 108 MStG</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Dieser Begriff sollte nicht verwendet werden, um die Verbrechen in der Ukraine zu qualifizieren. Der erforderliche genozidäre Vorsatz muss nämlich grundsätzlich in einem unabhängigen und unparteiischen Verfahren nachgewiesen werden.</li> <li>- Im Moment hat kein solches unabhängiges Verfahren</li> </ul>

	unparteiischen Verfahren nachgewiesen werden.	<p>Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung stellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Untersuchungskommission zur Ukraine des UNO-Menschenrechtsrates</li> <li>• UN Human Rights Monitoring Mission in der Ukraine</li> </ul> <p>- Hinweis: Der Ermittlungsmechanismus der OSZE hatte kein Mandat bezüglich Völkermord.</p>		einen Völkermord in der Ukraine nachgewiesen. <sup>10</sup>
<p><b>18. Folter</b></p> <p><b>Torture</b></p> <p><b>Tortura</b></p> <p><b>Torture</b></p>	<p>Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlungen sind jederzeit und unter allen Umständen durch das Völkerrecht verboten.</p> <p>Folter bezeichnet in der Regel Handlungen, durch die einer Person vorsätzlich grosse körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden. Meist werden weitere Elemente vorausgesetzt: z. B. eine spezifische Zwecksetzung (z. B. Erzwingen eines Geständnisses, Bestrafung, Einschüchterung) oder dass der Täter ein Angehöriger des öffentlichen Dienstes ist.</p> <p>Folter kann auch ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen.</p>	<p>- Zuständige nationale Gerichte betroffener Staaten (UKR, RUS)</p> <p>- Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte</p> <p>- Zuständige nationale Gerichte von Drittstaaten (Weltrechtsprinzip)</p> <p>- ICC (wenn Folter ein Völkerrechtsverbrechen darstellt)</p> <p>- Internationale und regionale Untersuchungsmechanismen, die z. B. Beweise sammeln und diese den zuständigen nationalen und internationalen Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung stellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ermittlungsmechanismus der OSZE</li> <li>• Untersuchungskommission zur Ukraine des UNO-Menschenrechtsrates</li> <li>• UN Human Rights Monitoring Mission in der Ukraine</li> </ul> <p>- Das Zusatzprotokoll aus dem Jahre 2002 zur Anti-Folterkonvention will insbesondere mit Besuchen und</p>	<p>UNO-Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe von 1984</p> <p>Europäisches Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe</p> <p>Art. 7 Abs. 1 Bst. f, Art. 8 Abs. 2 Bst. a/ii, Art. 8 Abs. 2 Bst. c/i</p> <p>Römer Statut</p> <p>Zahlreiche weitere internationale und regionale Instrumente im</p>	

<sup>10</sup> Es ist zu beobachten, dass staatliche russische Medien vermehrt Hassrede gegen die ukrainische Bevölkerung verwenden. Hassrede ist jedoch nicht mit einem Völkermord gleichzusetzen.

		Kontrollen durch internationale und nationale Gremien in Gefängnissen und Anstalten den Schutz vor Folter verstärken. - Auch der Europäische Ausschuss zur Verhütung von Folter prüft durch Besuche die Behandlung von Personen, denen die Freiheit entzogen ist.	Bereich der Menschenrechte, des HVR und des Völkerstrafrechts. - Völkergewohnheitsrecht - Nationale Rechtsgrundlagen (StGB)	
--	--	--	---	--

Allgemeines Völkerrecht			
Begriff	Definition	Rechtsgrundlage	Kommentare zum Russland-Ukraine-Krieg
<b>19. Aggression</b>  <b>Agression</b>  <b>Aggression</b>  <b>Aggression</b>	<p>Eine Aggression oder Angriffshandlung als Akt eines <u>Staates</u> ist unter dem allgemeinen Gewaltverbot untersagt. Eine Aggression ist die Anwendung von Waffengewalt durch einen Staat, die sich gegen die Souveränität, die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines anderen Staates richtet oder sonst mit der Charta der Vereinten Nationen unvereinbar ist. Zum Beispiel gelten eine Invasion, eine gewaltsame Annexion, die Bombardierung eines Hoheitsgebiets eines Staates oder die Blockade von Häfen oder Küsten als Aggression.</p> <p>Auch wenn ein Staat sein Hoheitsgebiet einem anderen Staat zur Verfügung gestellt hat oder zulässt, dass dieses Hoheitsgebiet von dem anderen Staat dazu benutzt wird, eine Angriffshandlung gegen einen dritten Staat zu begehen, ist dies eine Aggression.</p> <p>Ein sich aus einer Aggression ergebender Gebietserwerb ist nicht rechtmässig und darf nicht als rechtmässig anerkannt werden.</p>	<p>Der Begriff wird in der in der UNO-Charta in Art. 1 Abs. 1 und Art. 39 erwähnt und in Res. 3314 XXIX der UNO GV definiert.</p>	<p>Gemäss UNO-Charta ist der UNO-Sicherheitsrat dafür zuständig, einen Akt der Aggression festzustellen und gegebenenfalls Massnahmen gestützt auf Kapitel VII der UNO-Charta zu ergreifen. Dies ist vorliegend auf Grund der fehlenden Einstimmigkeit der ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates nicht erfolgt. Schliesslich hat die UNO-Generalversammlung in einer «Emergency Special Session» am 2. März 2022 mit Resolution A/ES-11/L.1 den Akt der Aggression durch Russland gegenüber der Ukraine mit 141 Ja-Stimmen verurteilt (namentlich OP2). Die Schweiz war Co-Sponsor dieser Resolution und hat ihr zugestimmt.</p>

			<p>Es ist sinnvoll, dass die Schweiz sich an der Terminologie der UNO-Generalversammlung orientiert und das Vorgehen Russlands entsprechend als «military aggression» oder «act of aggression» bezeichnet. Wichtig ist, dass dabei immer klar sein muss, dass es sich um das Vorgehen von Russland als Staat und nicht um die individuelle Verantwortlichkeit von Personen für ein Verbrechen der Aggression (siehe oben) handelt. Wenn dies sichergestellt ist, soll der Begriff der «Aggression» gemäss der Terminologie der UNO-Generalversammlung aktiv verwendet werden.</p>
--	--	--	---